

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wegro Schrott- und Metallhandel, Unrattransporte Wilfried Wehrmann GmbH

1. Geltungsbereich, Allgemeines:

Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Firma Wegro Schrott- und Metallhandel, Unrattransporte Wilfried Wehrmann GmbH (nachfolgend Wegro) genannt, erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden Geschäftsbedingungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden, sofern die Vertragspartner nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben.

Diese AGB gelten ausschließlich. Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner, welche abweichend oder ergänzend sind, werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als das Wegro diesen schriftlich zugestimmt hat.

2. Online-Shop

Die Präsentation der Waren in unserem Internetshop stellen kein rechtlich bindendes Vertragsangebot unsererseits dar, sondern sind nur eine unverbindliche Aufforderung an den Verbraucher, Waren zu bestellen. Mit der Bestellung der gewünschten Ware gibt der Verbraucher ein für ihn verbindliches Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages ab.

Die Annahme des Angebots erfolgt schriftlich oder in Textform oder durch Übersendung der bestellten Ware innerhalb von einer Woche. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt das Angebot als abgelehnt.

3. Vertragsgegenstand

Der Vertrag betrifft die Bereitstellung eines Containers zur Aufnahme von Abfällen, die Miete des Containers durch den Auftraggeber für die vereinbarte Mietzeit und die Abfuhr des gefüllten Containers durch Wegro zu einer vereinbarten oder von Wegro bestimmten Abladestelle. Die Pflicht zur Übernahme von Abfällen ruht, solange die Entsorgung aus Gründen, die Wegro weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt hat, nicht wie vorgesehen erfolgen kann. Der Auftraggeber bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentümer des Abfalls / Ladegut. Wegro ist berechtigt, die Erfüllung der vertraglichen Leistungen durch Dritte zu veranlassen. Die Auswahl der anzufahrenden Abladestelle (Deponie, Verbrennungsanlage, Sammelstelle, Sortieranlage oder dergleichen) obliegt Wegro, es sei denn, der Auftraggeber erteilt Weisungen. In diesem Fall ist für alle aus der Ausführung der Weisung entstehenden Folgen ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Er hat Wegro insoweit von eventuellen Ansprüchen Dritter auf Verlangen unverzüglich freizustellen. Weisungen, die zu einem Verstoß gegen rechtliche Vorschriften, insbesondere gegen abfallrechtliche Regelungen, führen würden, braucht Wegro nicht zu befolgen. Wir sind berechtigt, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, uns den Inhalt des Containers anzueignen und darüber zu verfügen.

Die Mietdauer wird bei Bereitstellung des Containers vereinbart und beträgt, wenn nichts anderes vereinbart ist 7 Kalendertage. Wird aus Gründen die der Auftraggeber zu vertreten hat, die vereinbarte Mietzeit oder mangels Vereinbarung die Siebentagesfrist überschritten, so kann Wegro für jeden Kalendertag über diese Frist hinaus bis zur Rückgabe des Containers die übliche Vergütung berechnen.

4. Liefertermin:

Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen sind stets von der Verfügbarkeit der Transportfahrzeuge abhängig und gelten nur annähernd und unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit wurde ausdrücklich vereinbart. Abweichungen von bis zu 3 Stunden von dem zugesagten

Zeitpunkt sind als unwesentlich anzusehen und begründen keinerlei Ansprüche gegen Wegro.

Wegro haftet nicht für Verzögerungen, der Ausführungs- bzw. Lieferzeit infolge höherer Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse, die Wegro nicht zu vertreten hat. Als höhere Gewalt gelten insbesondere auch Krieg, öffentlicher Aufruhr, Streik, Aussperrung, Embargo, Versagung oder Widerrufung behördlicher Genehmigungen, Sabotage, Verkehrsunfälle ohne Verschulden von Wegro oder Ihrer Mitarbeiter oder vergleichbare Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen.

5. Angebote, Preise, Zahlungsbedingungen:

Angebote von Wegro sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

Wegro hält sich vor erst nach Zahlung oder Anzahlung einer Vorkasse für seine Kunden tätig zu werden. Kunden die bereits auf Rechnung gezahlt haben, werden spätestens nach der 2. Mahnung zur Vorabzahlung verpflichtet sein.

Sollte eine Lieferung oder Abholung außerhalb des Fahrbereiches von Wegro liegen, so behalten wir uns vor, eventuelle Mehrkosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

Alle Preise verstehen sich in Euro zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Rechnungsbeträge sind sofort und ohne Abzug fällig.

Fahrer sind Inkassoberechtigt.

6. Aufstellplätze, Behälter, Abfälle:

Dem Auftraggeber obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen und für freie und befahrbare Zufahrtswege zum Aufstellplatz zu sorgen. Die Zufahrtswege und Aufstellplätze müssen zum Befahren mit schweren Lkw geeignet sein.

Für Schäden am Zufahrtsweg und am Aufstellplatz haftet Wegro nicht. Für Schäden am Fahrzeug oder Container infolge ungeeigneter Zufahrten und Aufstellplätze haftet der Auftraggeber.

Bei Aufstellung auf öffentlichen Verkehrsflächen hat der Auftraggeber die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung einzuhalten, die erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen und für die notwendige Verkehrssicherung (Beleuchtung, Absperrung, etc.) zu sorgen.

Der Container darf nur bis zur Höhe des Randes und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes beladen werden. Für Kosten und Schäden, die durch Überladung oder unsachgemäße Beladung entstehen, haftet der Auftraggeber. Angaben über Größe und Tragfähigkeit des Containers/Behälters sind nur Näherungswerte. Aus nicht wesentlichen Abweichungen kann der Auftraggeber keine Preisminderung oder sonstigen Ansprüchen herleiten. In den Container dürfen nur die bei Auftragserteilung genannten Abfallarten eingefüllt werden. Über die vereinbarte Leistung hinausgehende Gebühren und Kosten, die an der Abladestelle entstehen (z.B. zusätzliche Deponiegebühren, Sortierkosten und dergleichen), werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Befüllung des Containers mit gefährlichen Abfällen (lt. AVV) bedarf einer schriftlichen Zustimmung von Wegro.

7. Anlieferungen auf dem Betriebsgelände:

Das Betriebsgelände von Wegro befindet sich in der Adlerstr. 67-69, 25462 Rellingen.

Das Befahren des Betriebsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Das Be- und Entladerrisiko trägt der Kunde, Wegro übernimmt bei Schadensfällen keine Haftung. Ausgenommen sind grob fahrlässige Verhaltensweisen unserer Mitarbeiter bzw. Fahrzeuge. Es gilt auf dem gesamten Betriebsgelände Schrittgeschwindigkeit. Den Anweisungen der Mitarbeiter ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Das Betriebsgelände ist kameraüberwacht.

Es sind nur im Büro angemeldete Abfälle auf dem Betriebsgelände abzukippen. Sollten nachträglich unangemeldete Abfälle festgestellt werden oder sonstige Angaben auf dem Lieferschein sich als nicht zutreffend erweisen, ist Wegro berechtigt, die Abholung des Abfalls vom Kunden zu verlangen oder den Zusatzaufwand für Sortierung und Entsorgung dem Kunden in Rechnung zu stellen.

Das angelieferte Material geht erst nach vollständiger Bezahlung in das Eigentum von Wegro über.

8. Haftung:

Wegro haftet auf Schadensersatz –gleich aus welchem Rechtsgrund- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Wegro nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Soweit Wegro dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die Wegro bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihr bekannt waren oder die sie hätte erkennen müssen, bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Leistung sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Leistung typischerweise zu erwarten sind.

Schadensersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Verträgen entstehen, für die diese Bedingungen gelten, verjähren in einem Jahr nach Kenntniserlangung des Schaden durch den Berechtigten, gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage der Schadensersatzanspruch geltend gemacht wird.

Die Haftung entfällt, wenn der Schaden nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung durch den Berechtigten bei Wegro angezeigt wird.

Bei Vorsatz oder bei einem dem Vorsatz gleichstehenden Verschulden beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.

8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dieser AGB eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

9. Datenschutz

Die Daten unserer Kunden aus dem Vertragsverhältnis werden nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung von uns gespeichert und wir halten uns das Recht vor, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, an Dritte zu übermitteln.

10. Rechtswahl, Schriftform

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern richten sich ausschließlich nach deutschem Recht.

Ergänzungen und Änderungen der Rechtsbeziehungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.

Alternative Streitlegung: Es wird eine Online-Streitbeilegung von der Europäischen Kommission bereitgestellt. Zur Teilnahme an einem Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle sind wir nicht verpflichtet und nicht bereit.

Hamburg, im Oktober 2018